

seiner Vorgänger beruft¹⁹⁾. Ursula Brumm hat daraus eine ähnlich lautende, heute verlorene zweite Urkunde Friedrich Barbarossas erschlossen²⁰⁾. Wenigstens zu vermuten²¹⁾ ist, daß dann Heinrich VI. auch dieses Diplom seines Vaters erneuert hat und diese (ebenfalls verschwundene) Urkunde unter den Privilegien war, die der Kaiser im Jahre 1238 vor Augen hatte.

Das unten abgedruckte Privileg seines Vaters hat Friedrich II. schon früher erneuert, nämlich 1214 auf dem Hoftag in Basel, der den Angelegenheiten Burgunds gewidmet war²²⁾. In der hier ausgestellten Bestätigungsurkunde²³⁾ beruft sich der junge König auf das Vorbild seines Vaters Heinrich; dessen Diplom diente denn auch, wie schon Hirsch bemerkte²⁴⁾, für einen Teil der Neuausfertigung als Vorurkunde. Den Umfang der Textbenützung scheint Hirsch indessen nicht genau erkannt zu haben; ihn exakt zu bestimmen, ist jedoch — ebenso wie der Nachweis der nicht übernommenen Passagen — für die Aufhellung der Geschichte des burgundischen Archicancellariats nicht ohne Bedeutung. Während der Eingang von BF 755 aus dem jüngeren Diplom Friedrich Barbarossas²⁵⁾ geschöpft ist, ist für den unmittelbar anschließenden²⁶⁾ Teil (Publikationsformel und erste Hälfte der Dispositio)²⁷⁾ der Text aus unserer Heinrichsurkunde genommen; für den folgenden, größeren Abschnitt der Dispositio²⁸⁾ läßt sich keine Vorlage nachweisen. Er ist von dem Notar

¹⁹⁾ Vgl. den Druck von BF 2332 bei Ulysse Chevalier, Collection de cartulaires Dauphinois 6, 2 (1875) S. 84 f. *eundem (sc. archiepiscopum) de regalibus, que ecclesia sua ab imperio et a nobis tenere dinoscitur, prout in privilegiis ipsi ecclesie sue concessis a divis augustis predecessores nostris memorie recolende per eum nobis ostensis vidimus contineri ...*

²⁰⁾ Brumm (wie Anm. 9) S. 318 f.

²¹⁾ Die Annahme eines solchen Deperditums Heinrichs VI. bleibt fraglich; aus der Verwendung des Plurals (*privilegia*) in BF 2332 (vgl. Anm. 19) allein kann nicht auf die Existenz einer Bestätigung Heinrichs VI. (neben der Urkunde seines Vaters) geschlossen werden.

²²⁾ Vgl. BF 751 a u. 752 ff. sowie Eduard Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. (Jbb. d. dt. Gesch.) 2 (1878) S. 385 f.

²³⁾ BF 755 von 1214 November 23.

²⁴⁾ Hirsch (wie Anm. 1) S. 97; Ursula Brumm ging auf diese Frage nicht ein.

²⁵⁾ St. 4073 (vgl. Anm. 11).

²⁶⁾ Eingeleitet mit *Quapropter notum facimus*.

²⁷⁾ Bis zum Satzschluß (die gesperrten Teile nach der Vorurkunde, das Ende in BF 755 etwas verändert): *per nostram regiam auctoritatem eidem ecclesie eiusque rectoribus omnis confirmationis munimine roboramus*.

²⁸⁾ Beginnend mit *Itaque precipiendo* und bis zur Verleihung der Regalien *concedimus ... regalia in diocesi sua ...*